

Inhalt:

Nr.1/2018
Dortmund,26.01.2018

Amtlicher Teil:

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 9. Januar 2018	Seite 1 - 2
Fakultätsordnung Fakultät Maschinenbau	Seite 3 - 5
Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund vom 16. Januar 2018	Seite 6 - 12
Fakultätsordnung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik	Seite 13 - 15
Fakultätsordnung der Fakultät Raumplanung	Seite 16 - 24
Fakultätsordnung der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen	Seite 25 - 27
Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 10. Januar 2018	Seite 28 - 34
Fakultätsordnung der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie	Seite 35 - 38
Fakultätsordnung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften	Seite 39 - 42
Fakultätsordnung der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften	Seite 43 - 45
Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 10. Januar 2018	Seite 46 - 52

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 9. Januar 2018

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und § 47 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 12. Mai 2010 (AM Nr. 5/2010, S. 7) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund erhebt von den an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden mit Ausnahme der Gasthörer und Zweithörer in jedem Semester die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- (2) Der Semesterticketbeitrag lt. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird auf Antrag bei Beurlaubung, Exmatrikulation, unentgeltlicher Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich des Semestertickets wegen Schwerbehinderung (§ 145 SGB X) oder aus einem anderen Grund oder studienbedingtem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets anteilig für den Zeitraum, in dem einer der vorgenannten Umstände zutrifft, vom AStA nachträglich erstattet. Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Semesterticketrichtlinie. Bei rückwirkender Einschreibung für ein bereits abgelaufenes Semester wird der Semesterticketbeitrag für das abgelaufene Semester nicht erhoben.
- (3) Soweit ein sozialer Härtefall vorliegt, befreit der AStA auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht. Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Härtefallrichtlinie.
- (4) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in Abs. 2 und Abs. 3 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Einschreibung oder
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung.

§ 3 Beitragshöhe und Zweckbestimmung

- (1) Der Beitrag beträgt 208,46 Euro pro Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:
 1. die studentische Selbstverwaltung mit Ausnahme der Fachschaften 6 €,
 2. die studentische Selbstverwaltung in den Fachschaften 1,28 €,
 3. den Studierendensport 0,51 €,
 4. die Theater-Flat 1,50 €,
 5. das Semesterticket (inkl. NRW-Erweiterung) 196,62 €,
 6. den Härtefallausgleich für das Semesterticket 2,30 €,
 7. das Hochschulradio ELDorado 0,25 €.

- (2) Der Anteil nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ist für den Ausgleich vollständiger oder teilweiser Befreiung von der Beitragspflicht in sozialen Härtefällen bestimmt.

§ 4 Einziehen der Beiträge

- (1) Der Beitrag wird von der Technischen Universität Dortmund für die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund gemäß § 57 Abs. 1 Satz 5 HG kostenfrei eingezogen. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.
- (2) Das Aufkommen an Beiträgen wird von der Technischen Universität Dortmund an folgende Bedarfsträger abgeführt:
1. die Anteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 7 an den Allgemeinen Studierendenausschuss und
 2. die Anteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 auf ein eigenes Sonderkonto, über das der Allgemeine Studierendenausschuss verfügt.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 23.01.2017 (AM Nr.1/2017, S. 16) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 04.12.2017.

Dortmund, den 9. Januar 2018

Der Sprecher
des Allgemeinen Studierendenausschusses

Markus Jüttermann

Der Vorsitzende des
Studierendenparlamentes

Tobias Zazzi

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Fakultätsordnung Fakultät Maschinenbau

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation und Binnengliederung der Fakultät Maschinenbau der TU Dortmund.

§ 2 Bezeichnung und Gliederung

- (1) Die Fakultät trägt die Bezeichnung Fakultät Maschinenbau.
- (2) ¹Die Fakultät wird gemäß § 11 Abs. 3 GO von einem Dekanat geleitet, das sämtliche gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans wahrnimmt. ²Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan und zwei Prodekaninnen/Prodekanen. ³Die Dekanin/der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Universität. ⁴Eine Prodekanin/ein Prodekan nimmt die Funktion der Studiendekanin/des Studiendekans wahr. ⁵Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan, die/der die Dekanin/den Dekan vertritt, muss dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ⁶Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. ⁷Die Prodekaninnen/Prodekane werden in der Regel von der designierten Dekanin/dem designierten Dekan vorgeschlagen. ⁸Wird ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zur Prodekanin/zum Prodekan gewählt, beträgt ihre/seine Amtszeit ein Jahr; wird als Nachfolgerin/Nachfolger einer/eines studentischen Prodekanin/Prodekans eine Prodekanin/ein Prodekan gewählt, die/der nicht Mitglied der Gruppe der Studierenden ist, so endet deren/dessen Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder. ⁹Scheidet die Dekanin/der Dekan oder eine Prodekanin/ein Prodekan aus ihrem/seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit, im Fall des Satz 7 Halbsatz 2 eine Wahl für eine mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder endende Amtszeit statt; wird eine Prodekanin/ein Prodekan aus der Gruppe der Studierenden nachgewählt, so erfolgt diese Nachwahl für den Zeitraum eines Jahres, wenn die restliche Amtszeit nicht zuvor endet. ¹⁰Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Dekanin/der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates eine neue Dekanin/ein neuer Dekan gewählt wird. ²Der Antrag auf Abwahl ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zu unterzeichnen. ³Nach Eingang des Antrages steht der Dekanin/dem Dekan eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung. ⁴Nach Ablauf der Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates eingeladen. ⁵Die Ladungsfrist beträgt

mindestens zehn Werktage. ⁶Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. ⁷Die Wahl wird von einer Wahlleiterin/einem Wahlleiter, die/der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet.

§ 3 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) ¹Die Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterin erfolgt als Mehrheitswahl. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultät. ²Die Wahlberechtigten haben eine Stimme.
- (3) Wählbar für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist jedes weibliche Mitglied der Fakultät.
- (4) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Dekanin/vom Dekan zu ziehende Los. ²Als Stellvertreterinnen gewählt sind die Kandidatinnen mit den nächstmeisten Stimmen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. ³Sofern bei der Wahl nur eine Kandidatin zur Wahl steht, wird über diese Kandidatin mit Ja oder Nein abgestimmt. ⁴Die Kandidatin ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; im Übrigen ist die Wahl gescheitert.

§ 4 Qualitätsverbesserungskommission

- (1) ¹Der Qualitätsverbesserungskommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. ²Sofern die Studiendekanin/ der Studiendekan Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist, ist sie/er automatisch eines der stimmberechtigten Mitglieder nach Satz 1. ³Des Weiteren gehören der Qualitätsverbesserungskommission zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sechs Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden an.
- (2) ¹Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von dem Fakultätsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertretern der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Bei Entscheidungen mit Stimmgleichheit entscheidet die Studiendekanin/ der Studiendekan, die/der auch den Vorsitz in der Kommission hat. ²Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 5 Studienbeirat

- (1) ¹Zur Beratung des Fakultätsrats sowie der Dekanin/des Dekans in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder

Änderung von Prüfungsordnungen, wird vom Fakultätsrat ein Studienbeirat eingerichtet.²Der Beirat kann in Selbstbefassung tätig werden.

- (2) Dem Studienbeirat gehören an:
- a) als Mitglieder, die Lehraufgaben wahrnehmen
 - i. die Studiendekanin als Vorsitzende oder der Studiendekan als Vorsitzender
 - ii. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - iii. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Studienbeirates nach Abs. 2 lit. a) ii, iii und lit. b) werden von den Fakultätsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertretern der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 6 Geschäftsordnung

Sofern die Fakultät keine eigene Geschäftsordnung erlassen hat, wird die Geschäftsordnung des Senats auf Fakultätsebene entsprechend angewendet

§ 7 Änderung von Ordnungen

Die Fakultätsordnung wird mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats beschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung der Fakultät Maschinenbau vom 05.12.1990 (AM 15/90) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Maschinenbau vom 19.07.2017.

Dortmund, den 16. Januar 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

**Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Fakultät Maschinenbau
der Technischen Universität Dortmund
vom 16. Januar 2018**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat sich der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund die folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Vorsitz
- § 3 Stellvertretung
- § 4 Sitzungsvorbereitung
- § 5 Sitzungsdurchführung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Anträge
- § 9 Beratung
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Stimmberechtigung
- § 12 Abstimmungen
- § 13 Wahlen
- § 14 Sitzungsprotokoll
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind
1. acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
 4. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.

- (2) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind die Mitglieder des Dekanats.

§ 2 Vorsitz

¹Die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsrats. ²Im Verhinderungsfall wird sie/er durch eine Prodekanin/einen Prodekan vertreten.

§ 3 Stellvertretung

- (1) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung des Fakultätsrats insgesamt verhindert, so gehen seine Rechte und Pflichten für diese Sitzung auf das nach Maßgabe der Wahlordnung festgelegte stellvertretende Mitglied des Fakultätsrats über.
- (2) Eine Stellvertretung lediglich für einzelne Tagesordnungspunkte ist unzulässig.

§ 4 Sitzungsvorbereitung

- (1) ¹Die/der Vorsitzende des Fakultätsrats beruft den Fakultätsrat durch Einladung in Textform ein. ²Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich eine Woche; für eine Dringlichkeitssitzung kann die/der Vorsitzende die Ladungsfrist auf bis zu 48 Stunden verkürzen. ³Der Fakultätsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.
- (2) Der Einladung sollen die Tagesordnung sowie die notwendigen Beratungsunterlagen beigelegt werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist über Sitzungstermine des Fakultätsrats in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 5 Sitzungsdurchführung

- (1) ¹Die/der Vorsitzende des Fakultätsrats eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Fakultätsrats. ²Nach der Eröffnung der Sitzung ruft die/der Vorsitzende die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und schließt diese nach ihrer Behandlung jeweils durch den Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ab. ³Zu Sitzungsbeginn sind zunächst grundsätzlich die Tagesordnungspunkte „Beschlussfähigkeit“ (§ 5), „Endgültige Festlegung der Tagesordnung“ und „Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten“ (§ 6) zu behandeln. ⁴Sofern noch nicht genehmigte Protokolle vorangegangener Sitzungen vorliegen, erfolgt anschließend unter dem Tagesordnungspunkt „Protokollgenehmigung“ die Beschlussfassung über die Genehmigung dieser Protokolle. ⁵Nach Erledigung der Tagesordnung schließt die/der Vorsitzende die Sitzung.
- (2) ¹Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Sitzungsdurchführung kann die/der Vorsitzende des Fakultätsrats jederzeit das Wort ergreifen, Mitglieder des Fakultätsrats zur Einhaltung der Geschäftsordnung ermahnen oder die Sitzung unterbrechen. ²Sofern eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung nicht anderweitig sicherzustellen ist, kann die/der Vorsitzende die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen.
- (3) ¹Die/der Vorsitzende des Fakultätsrats entscheidet in einem Zweifelsfall über die Auslegung der Geschäftsordnung. ²Im Falle eines unmittelbar daraufhin erfolgenden Widerspruchs eines Mitglieds des Fakultätsrats entscheidet der Fakultätsrat über die Auslegung der Geschäftsordnung.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Nach Aufruf des Tagesordnungspunkts „Beschlussfähigkeit“ stellt die/der Vorsitzende des Fakultätsrats die Beschlussfähigkeit fest. ²Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis die/der Vorsitzende des Fakultätsrats auf Antrag eines Mitglieds des Fakultätsrats die Beschlussunfähigkeit feststellt.
- (3) Der Fakultätsrat ist bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt, der Fakultätsrat zur Behandlung desselben Gegenstandes noch einmal einberufen und in der Einladung auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 7 Öffentlichkeit

¹Die Sitzungen des Fakultätsrats sind grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit durch Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 8 Anträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung dürfen unter jedem Tagesordnungspunkt eingebracht werden:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Abweichung von der Geschäftsordnung,
 3. Schluss der Sitzung,
 4. Sitzungsunterbrechung,
 5. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt/Schließung eines Tagesordnungspunktes,
 6. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 7. Überweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss, eine Kommission oder eine Beauftragte/einen Beauftragten,
 8. Nichtvornahme/Beendigung einer Beschlussfassung,
 9. Vertagung einer Beschlussfassung,
 10. Nichtbefassung mit einem Sachantrag,
 11. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
 12. Schluss der Beratung,
 13. Schließung der Redeliste,
 14. Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht auf weniger als drei Minuten je Redner/Rednerin,
 15. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
 16. Ausschluss der Öffentlichkeit von einem Tagesordnungspunkt,
 17. Erteilung des Rederechts an Gäste.

- (2) ¹Alle nicht zur Tagesordnung oder Geschäftsordnung eingebrachten Anträge gelten als Sachanträge. ²Sachanträge sind nur zulässig unter Tagesordnungspunkten, die eine Beschlussfassung durch Abstimmung vorsehen. ³Sie dürfen zudem nur unter dem Tagesordnungspunkt eingebracht werden, zu dem sie der Sache nach gehören.
- (3) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätsrats.

§ 9 Beratung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor, sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung oder einen Wahlgang.
- (2) ¹Redeberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätsrats. ²Im Übrigen kann Gästen von der/dem Vorsitzenden des Fakultätsrats das Rederecht erteilt werden; bei Annahme eines entsprechenden Geschäftsordnungsantrags durch den Fakultätsrat ist ihnen das Rederecht zu erteilen.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an die Beratungen des betreffenden Punktes oder Antrages. ²Werden mehrere Anträge gestellt, so entscheidet die/der Vorsitzende unter Beachtung von § 8 Abs. 1 über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) ¹Außerhalb seiner Sitzungen kann der Fakultätsrat Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. ²Wahlen dürfen nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden. ³Zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren übermittelt die/der Vorsitzende des Fakultätsrats eine Beschlussvorlage samt der zugehörigen Unterlagen in Textform an die Mitglieder des Fakultätsrats. ⁴Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats müssen ihre Stimmen gegenüber der/dem Vorsitzenden des Fakultätsrats in Textform abgeben; die Frist zur Stimmabgabe beträgt zwei Wochen. ⁵Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied des Fakultätsrats der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb dieser Frist in Textform widerspricht; auf die Widerspruchsmöglichkeit ist bei Übermittlung der Beschlussvorlage hinzuweisen. ⁶Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nur dann wirksam, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats ihre Stimmen abgegeben haben. ⁷Die/der Vorsitzende des Fakultätsrats kann bei Übermittlung der Beschlussvorlage eine längere Frist für Stimmabgabe und Widerspruch vorsehen.
- (3) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fakultätsrats auch im Umlaufverfahren nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende des Fakultätsrats; dies gilt nicht für Wahlen. ²Die/der Vorsitzende hat den Mitgliedern des Fakultätsrats unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 11 Stimmberechtigung

- (1) Grundsätzlich sind die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats in allen Angelegenheiten stimmberechtigt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
- (2) ¹Die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben kein Stimmrecht in Angelegenheiten der Berufung von Professorinnen und Professoren. ²In den übrigen Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst haben Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nur dann Stimmrecht, wenn sie entsprechende Funktionen in der Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. ³Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die/der Vorsitzende des Fakultätsrats zu Beginn der auf die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nachfolgenden konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats für die Dauer der gesamten Amtszeit.

§ 12 Abstimmungen

- (1) ¹Über Anträge wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. ²Auf Verlangen mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds des Fakultätsrats erfolgt die Abstimmung über einen Antrag geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. ³Über Personalangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen. ⁴Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung bedarf ein Antrag zu seiner Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵Der Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. ⁶Bei Stimmgleichheit ist der Antrag nicht angenommen.
- (2) ¹Über Geschäftsordnungsanträge wird unmittelbar nach Abschluss der Beratung über den Antrag abgestimmt. ²Bei konkurrierenden Geschäftsordnungsanträgen werden die Anträge in der Reihenfolge des § 8 Abs. 1 Satz 1 behandelt. ³Ein Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bedarf zu seiner Annahme des Konsenses des Fakultätsrats. ⁴Bei Annahme eines Geschäftsordnungsantrags bereits vollzogene Abstimmungen und Wahlen bleiben grundsätzlich wirksam; lediglich die Annahme eines Antrags nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 führt zur Unwirksamkeit der betroffenen Abstimmung oder des betroffenen Wahlgangs. ⁵Bei Annahme eines Antrags nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 darf dieser Sachantrag oder ein inhaltsgleicher Sachantrag in derselben Sitzung des Fakultätsrats nicht mehr eingebracht werden. ⁶Angenommene Geschäftsordnungsanträge gehen Entscheidungen der/des Vorsitzenden des Fakultätsrats vor.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Fakultätsrats erfolgen stets geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln.
- (2) ¹Steht nur eine Kandidatin/ein Kandidat zur Wahl, wird über diese Kandidatin/diesen Kandidaten mit Ja oder Nein abgestimmt; die Kandidatin/der Kandidat ist vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung gewählt, wenn sie/er ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. ²Stehen mehrere Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl, wird über alle Kandidatinnen/Kandidaten gleichzeitig abge-

stimmt; vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung ist gewählt, wer ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (3) ¹Die Mitglieder eines Ausschusses werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt; für die Mitglieder einer Kommission gilt dies nur, wenn alle Gruppen vertreten sind. ²Sofern für eine Wahl von Mitgliedern eines Ausschusses oder einer Kommission nicht mehr Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen sind als Sitze zur Verfügung stehen, wird über jede Kandidatin/jeden Kandidaten gemäß Abs. 2 abgestimmt. ³Ansonsten darf bei einer Wahl jedes für diese Wahl wahlberechtigte Mitglied des Fakultätsrats für höchstens so viele Kandidatinnen/Kandidaten stimmen wie Sitze bei dieser Wahl zu vergeben sind; eine Stimmenhäufung ist unzulässig. ⁴Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen. ⁵Nicht gewählte Kandidatinnen/Kandidaten, die mindestens eine Stimme erhalten haben, sind stellvertretende Mitglieder des Ausschusses oder der Kommission in der sich aus Anzahl der erreichten Stimmen ergebenden Reihenfolge. ⁶Bei Stimmengleichheit erfolgt ein durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Fakultätsrats vorzunehmender Losentscheid. ⁷Bei der Aufstellung der Kandidaturen für die Wahl von Mitgliedern eines Ausschusses oder einer Kommission soll auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden. ⁸Sofern die Vorschläge für eine Wahl ein entsprechendes Ungleichgewicht aufweisen, soll die/der Vorsitzende des Fakultätsrats darauf hinwirken, dass weitere Kandidatinnen/Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts vorgeschlagen werden.
- (4) ¹Eine gewählte Kandidatin/ein gewählter Kandidat ist unverzüglich zu befragen, ob sie/er die Wahl annimmt. ²Eine Annahme der Wahl unter Bedingungen oder Vorbehalten ist ausgeschlossen. ³Die Wahl gilt als angenommen, wenn die gewählte Kandidatin/der gewählte Kandidat die Wahl nicht innerhalb von zwei Wochen durch begründete Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Fakultätsrats ablehnt.

§ 14 Sitzungsprotokoll

- (1) ¹Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die Beratungsgegenstände und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt. ²Soweit Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, erfolgte deren Wiedergabe in einem vertraulichen Zusatzprotokoll.
- (2) ¹Der Protokollentwurf ist den Mitgliedern in der Regel zusammen mit dem Vorschlag der Tagesordnung für die nächste Sitzung zuzuleiten. ²Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit. ³Änderungsvorschläge sind schriftlich einzureichen oder in der Sitzung zu erheben. ⁴Das genehmigte Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Inkrafttreten

¹Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. ²Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund zu veröffentlichen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fakultätsrats der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund vom 19.07.2017

Dortmund, den 16. Januar 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fakultätsordnung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation und Binnengliederung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Dortmund.

§ 2 Bezeichnung und Gliederung

- (1) Die Fakultät trägt die Bezeichnung Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (2) ¹Die Fakultät wird gemäß § 11 Abs. 3 GO von einem Dekanat geleitet, das sämtliche gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans wahrnimmt. ²Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan und zwei Prodekaninnen/Prodekanen. ³Die Dekanin/der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Universität. ⁴Eine Prodekanin/ein Prodekan nimmt die Funktion der Studiendekanin/des Studiendekans wahr. ⁵Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan, die/der die Dekanin/den Dekan vertritt, muss dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ⁶Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. ⁷Die Prodekaninnen/Prodekane werden in der Regel von der designierten Dekanin/dem designierten Dekan vorgeschlagen. ⁸Wird ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zur Prodekanin/zum Prodekan gewählt, beträgt ihre/seine Amtszeit ein Jahr; wird als Nachfolgerin/Nachfolger einer/eines studentischen Prodekanin/-Prodekans eine Prodekanin/ein Prodekan gewählt, die/der nicht Mitglied der Gruppe der Studierenden ist, so endet deren/dessen Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder. ⁹Scheidet die Dekanin/der Dekan oder eine Prodekanin/ein Prodekan aus ihrem/seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit, im Fall des Satz 7 Halbsatz 2 eine Wahl für eine mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder endende Amtszeit statt; wird eine Prodekanin/ein Prodekan aus der Gruppe der Studierenden nachgewählt, so erfolgt diese Nachwahl für den Zeitraum eines Jahres, wenn die restliche Amtszeit nicht zuvor endet. ¹⁰Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Dekanin/der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates eine neue Dekanin/ein neuer Dekan gewählt wird. ²Der Antrag auf Abwahl ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zu unterzeichnen. ³Nach Eingang des Antrages steht der Dekanin/dem Dekan eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung.

⁴Nach Ablauf der Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates eingeladen. ⁵Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage. ⁶Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. ⁷Die Wahl wird von einer Wahlleiterin/einem Wahlleiter, die/der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet.

§ 3 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) ¹Die Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterin erfolgt als Mehrheitswahl. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultät. ²Die Wahlberechtigten haben eine Stimme.
- (3) Wählbar für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist jedes weibliche Mitglied der Fakultät.
- (4) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. ²Als Stellvertreterinnen gewählt sind die Kandidatinnen mit den nächstmeisten Stimmen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen.

§ 4 Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden an.
- (2) ¹Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von dem Fakultätsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertretern der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Ohne Stimmrecht gehört der Kommission die Studiendekanin/der Studiendekan an. ²Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 5 Studienbeirat

- (1) ¹Zur Beratung des Fakultätsrats sowie der Dekanin/des Dekans in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder Änderung von Prüfungsordnungen, wird vom Fakultätsrat ein Studienbeirat eingerichtet. ²Der Beirat kann in Selbstbefassung tätig werden.

- (2) Dem Studienbeirat gehören an:
- a) als Mitglieder, die Lehraufgaben wahrnehmen
 - i. die Studiendekanin als Vorsitzende oder der Studiendekan als Vorsitzender
 - ii. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - iii. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Studienbeirates nach Abs. 2 lit. a) ii, iii und lit. b) werden von den Fakultätsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertretern der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 6 Geschäftsordnung

Sofern die Fakultät keine eigene Geschäftsordnung erlassen hat, wird die Geschäftsordnung des Senates auf Fakultätsebene entsprechend angewendet.

§ 7 Änderung von Ordnungen

Die Fakultätsordnung wird mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats beschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 6. Juli 2017.

Dortmund, den 16. Januar 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fakultätsordnung der Fakultät Raumplanung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fakultätsordnung regelt die Organisation der Fakultät 9 und ist zugleich ihre Geschäftsordnung.

§ 2 Bezeichnung der Fakultät

Die Fakultät 9 wählt die Bezeichnung „Fakultät Raumplanung“.

§ 3 Mitglieder der Fakultät

- (1) ¹Mitglieder der Fakultät sind entsprechend § 26 Abs. 4 HG die Dekanin/der Dekan, das hauptamtliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. ²Zudem können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus anderen Einrichtungen der TU Dortmund entsprechend § 2 Abs. 2 Fakultätsrahmenordnung (FKRO) Mitglieder der Fakultät werden.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht ergibt sich aus der Wahlordnung der TU Dortmund.

§ 4 Dekan und Prodekan

- (1) ¹Die Fakultät wird gemäß § 11 Abs. 4 GO von einer Dekanin/ einem Dekan geleitet. ²Die Dekanin/ der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Universität; sie/er wird durch die Prodekanin/den Prodekan vertreten. ³Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ⁴Dekanin/ Dekan und Prodekanin/ Prodekan werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. ⁵Scheidet die Dekanin/der Dekan oder die Prodekanin/der Prodekan aus ihrem/seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt, sofern die Frist bis zum regulären Ablauf der Amtszeit mehr als drei Monate beträgt.
- (2) ¹Die Dekanin/der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates eine neue Dekanin/ein neuer Dekan gewählt wird. ²Der Antrag auf Abwahl ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zu unterzeichnen. ³Nach Eingang des Antrages steht der Dekanin/dem Dekan eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung.

⁴Nach Ablauf der Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates eingeladen. ⁵Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage. ⁶Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. ⁷Die Wahl wird von einer Wahlleiterin/einem Wahlleiter, die/der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet.

Fakultätsrat (FR)

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Gemäß § 28 Abs. 1 HG obliegt dem Fakultätsrat die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin/des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
- (2) Mitglieder des Fakultätsrates sind gemäß § 28 Abs. 2 und Abs. 3 HG i.V.m. § 11 Abs. 7 GO:
 1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
 2. die Prodekaninnen/die Prodekane mit beratender Stimme,
 3. sechs Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
 4. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 5. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden und
 6. eine/ein Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

§ 6 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung formell festzustellen. ³Sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitgliedes die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.
- (2) ¹Das dem Fakultätsrat angehörende Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wirkt an Entscheidungen, die die Forschung, Lehre oder die Berufung von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern unmittelbar berühren nur beratend mit. ²Entscheidet die Dekanin/der Dekan gemäß § 11 Abs. 3 HG, dass das Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an Entscheidungen zu Forschung oder Lehre stimmberechtigt mitwirkt, so ist dies unverzüglich gegenüber dem FR zu begründen. ³Die Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) ¹Bei der Beratung des Fakultätsrates über Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne

Stimmrecht teilnahmeberechtigt. ²Bei der Beratung und Beschlussfassung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

§ 7 Einladung und Tagesordnung

(1) ¹Zu den Sitzungen des FR lädt die Dekanin/der Dekan unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. ²Die Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung beträgt eine Woche, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens zwei Wochen. ³In dringenden Fällen kann mit abgekürzter Frist von mindestens 48 Stunden zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. ⁴Es gilt das Absendedatum des Dekanats.

(2) ¹Die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung beginnt mit den Punkten:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. § 6 Abs. 1
2. Endgültige Festlegung der Tagesordnung
3. Beschluss über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte
4. Genehmigung von Protokollen
5. Bericht der Dekanin/des Dekans und Fragen an die Dekanin/den Dekan
6. Berichte der Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse
7. Wahlen.

²Sie ist mit einem Punkt „Verschiedenes“ abzuschließen.

³Die Punkte 1-3 sind auch für außerordentliche Sitzungen bindend. ⁴Unter den TOP 5 und 6 sowie „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden. ⁵Die Aufnahme eines neuen TOPs während der Sitzung kann nur bei Eilbedürftigkeit und im Konsens unter Punkt 2 erfolgen.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des FR sind grundsätzlich öffentlich.

(2) ¹Auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner TOPs ausgeschlossen werden. ²Der Antrag gilt als Geschäftsordnungsantrag.

(3) ¹Personalangelegenheiten, Prüfungssachen, Promotions- und Habilitationsleistungen, Berufungs- und Ernennungsvorschläge werden stets in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. ²Die Dekanin/der Dekan trennt öffentliche und nichtöffentliche Berichtspunkte und weist im letzteren Falle auf dessen Vertraulichkeit hin.

- (4) Das Protokoll des öffentlichen Teils der FR-Sitzungen wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (5) ¹Die Dekanin/der Dekan kann eine Protokollführerin/einen Protokollführer bestellen, der nicht Mitglied des FR sein muss. ²Die Protokollführerin/der Protokollführer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Reihenfolge der Rednerinnen/Redner

- (1) ¹Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Sie/er kann jedoch eine Beratung nach sachlichen Gesichtspunkten gliedern.
- (2) ¹Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. ²Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung oder einen Wahlgang.
- (3) Die/der Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderung erteilen.

§ 10 Abstimmungsverfahren

- (1) ¹Jeder Antrag ist unmittelbar vor der Abstimmung im vollen Wortlaut zu verlesen. ²Antragsrecht haben nur stimmberechtigte Mitglieder des FR und Mitglieder des Dekanats.
- (2) ¹Geschäftsordnungsanträge gehen allen anderen Anträgen vor und unterbrechen die Rednerliste. ²Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so kommen sie in der folgenden Reihenfolge zur Abstimmung.
³Zur Geschäftsordnung sind folgende Anträge möglich:
1. Wiederholung einer Abstimmung wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 3. Schluss der Sitzung,
 4. Anfügen eines Punktes, zu dem nicht eingeladen war (nur unter TOP 2 und bei Eilbedürftigkeit möglich),
 5. Befristete Unterbrechung der Sitzung,
 6. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 7. Änderung der Reihenfolge der TOPs während der Sitzung,
 8. Vertagung eines Punktes der TO,
 9. Vertagung einer Beschlussfassung,

10. Nichtbefassung mit einem Punkt der TO (nur unter TOP 2 möglich),
11. Nichtbefassung mit einem Antrag,
12. Überweisung einer Sache an eine Kommission oder einen Ausschuss,
13. Schluss der Debatte,
14. Schluss der Rednerliste,
15. Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Fakultätsrates,
16. Beschränkung der Redezeit.

⁴Über Anträge gemäß Abs. 2 mit Ausnahme Nr. 10 und des Antrages auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird nach Anhörung von höchstens je zwei Rednern für oder gegen den Antrag entschieden.

- (3) ¹Als Sachanträge gelten alle Anträge, die nicht solche zur Tagesordnung oder zur Geschäftsordnung sind. ²Ein Sachantrag kann nur unter einem TOP behandelt werden, zu dem er der Sache nach gehört. ³Sachanträge zu einem TOP können eingebracht werden, solange die Vorsitzende/der Vorsitzende diesen nicht formell abgeschlossen hat. ⁴Zu TOPs, die nur einen Bericht oder eine Mitteilung vorsehen, sind Sachanträge nicht zulässig.
- (4) Bei Anträgen, die nur bestimmte Fächer oder Einrichtungen betreffen, sind diese über den Inhalt des Antrags und die getroffene Entscheidung zu informieren.
- (5) ¹Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Sachantrag gehen diesem und den mit ihm konkurrierenden Anträgen vor. ²Wird ein Antrag durch Abstimmung ergänzt oder geändert, so gilt er von da ab in der neuen Fassung.
- (6) ¹Liegen zur selben Sache mehrere konkurrierende Anträge vor, so wird über den weitest gehenden zuerst abgestimmt. ²Sobald ein Antrag die notwendige Mehrheit gefunden hat, entfallen alle übrigen.
- (7) Nach Eröffnung der Abstimmung über den weitest gehenden Antrag können Anträge zur selben Sache erst dann erneut gestellt werden, wenn alle vorliegenden Anträge abgelehnt oder zurückgezogen worden sind.
- (8) ¹Sind zwei Anträge von der Art, dass die Zustimmung zum einen die Zustimmung zum anderen logisch ausschließt (Alternativanträge), so wird statt nach Abs. 6 wie folgt verfahren. ²Jede/jeder Stimmberechtigte kann ihre/seine Stimme für einen der beiden Anträge abgeben oder sich enthalten. ³Anschließend wird über den Antrag, der die meisten Stimmen erhalten hat, gemäß Abs. 6 abgestimmt.
- (9) Über einzelne Teile eines Sachantrages kann getrennt abgestimmt werden, falls dies sinnvoll möglich ist.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Ein Antrag ist durch Konsens beschlossen, wenn die/der Vorsitzende nach Verlesung des Wortlautes fragt, ob Konsens bestehe und kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (2) ¹Abstimmungen erfolgen i. d. R. durch Handzeichen. ²Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. ³Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (3) ¹Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat, wobei die Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt werden. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Beschlussfassung über
 1. Studien- und Prüfungsordnungen,
 2. Instituts-, Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät,
 3. Ordnungen der Fakultät sowie
 4. die Bildung und Auflösung von Kommissionen und Ausschüssenbedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.

§ 12 Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte

- (1) ¹Der FR kann gemäß § 12 Abs. 1 HG Ausschüsse bilden und ihnen Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen („beschließende Ausschüsse“). ²Die Übertragung der Entscheidungsbefugnisse ist jederzeit widerrufbar. ³Außerdem kann der FR beratende Kommissionen sowie Beauftragte für bestimmte Aufgaben einsetzen.
- (2) ¹Die zu wählenden Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse werden nach Gruppen getrennt gewählt. ²Die Fakultät kann einvernehmlich eine integrierte Wahl beschließen. ³Nachwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit auf der nächsten ordentlichen FR-Sitzung. ⁴Die Amtszeiten von Beauftragten und Mitgliedern von Ausschüssen und Kommissionen betragen bei Studierenden ein Jahr, bei den übrigen Mitgliedern zwei Jahre.
- (3) ¹Beauftragte wie Mitglieder von Kommissionen oder Ausschüssen können aus wichtigem Grunde zurücktreten. ²Der Rücktritt ist gegenüber der Dekanin/dem Dekan zu erklären. ³Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse oder Beauftragte

sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiterzuführen.

- (4) ¹Gemäß § 14 GO richtet sich die gruppenmäßige Zusammensetzung nach den Aufgaben der jeweiligen Kommissionen oder des Ausschusses. ²In Kommissionen für Angelegenheiten, die die Forschung oder Berufung von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer unmittelbar berühren, ist die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter durch mindestens ein Mitglied vertreten. ³Die Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder der Kommission oder des Ausschusses zusammengenommen.
- (5) ¹Die/der Vorsitzende einer Kommission oder eines Ausschusses muss eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer oder eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter sein. ²Die Vorsitzenden und Beauftragten werden vom FR integriert gewählt.
- (6) ¹Gemäß § 15 Abs. 2 GO sind Kommissionen und Ausschüsse beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Für Abstimmungsverfahren und Beschlussfassung gelten §§ 10 und 11 sinngemäß.
- (7) Für ständige Aufgaben richtet der FR folgende Kommissionen und Ausschüsse ein:
- 1. Kommission Studium und Lehre (KSL)**
¹Fünf Mitglieder mit drei Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie einer Vertreterin/einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und einer/einem Vertreterin/Vertreter aus der Gruppe der Studierenden. ²Die Leitung erfolgt durch die/den zuständige/n Prodekan/in.
 - 2. Kommission Struktur und Entwicklung (KSE)**
¹Sieben Mitglieder mit vier Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, einer Vertreterin/einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, einer Vertreterin/einem Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Gruppe der Studierenden. ²Die Leitung erfolgt durch die/den zuständige/n Prodekan/in.
 - 3. Prüfungs- und Zulassungsausschuss (PA)**
Fünf Mitglieder mit drei Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie einer Vertreterin/einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und einer/einem Vertreterin/Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.
 - 4. Kommission Qualitätsverbesserungsmittel (QVM)**
Fünf Mitglieder mit einer Vertreterin/einem Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einer Vertreterin/einem Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und drei Vertreterinnen/Vertretern aus der Gruppe der Studierenden.

5. Studienbeirat gemäß § 28 Abs. 8 HG

¹Sechs Mitglieder mit der Studiendekanin/ dem Studiendekan als Vorsitz, zwei Vertreterinnen/ zwei Vertretern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese Lehraufgaben wahrnehmen, und drei Vertreterinnen/Vertretern aus der Gruppe der Studierenden. ²Die Regelungen des § 64 Abs. 1 HG sind zu beachten.

- (8) Gemäß Promotionsordnung wählt der Fakultätsrat den Promotionsausschuss (PromA) der Fakultät.
- (9) ¹Für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben können weitere Kommissionen (Ad-hoc-Kommissionen) gebildet werden. ²Über die Zusammensetzung beschließt der FR bei der Einrichtung der Kommissionen.

§ 12a Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) ¹Die Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterin erfolgt als Mehrheitswahl. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultät. ²Die Wahlberechtigten haben jeweils eine Stimme.
- (3) Wählbar für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist jedes weibliche Mitglied der Fakultät.
- (4) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Dekanin/vom Dekan zu ziehende Los. ²Als Stellvertreterinnen gewählt sind die Kandidatinnen mit den nächstmeisten Stimmen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen. ³Sofern bei der Wahl nur eine Kandidatin zur Wahl steht, wird über diese Kandidatin mit Ja oder Nein abgestimmt. ⁴Die Kandidatin ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; im Übrigen ist die Wahl gescheitert.

§ 13 Berufungs- und Habilitationskommissionen

Die Zusammensetzung der Berufungs- und Habilitationskommissionen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes, der Grundordnung der TU Dortmund und Berufungs- und der Habilitationsordnung der TU Dortmund in der jeweils geltenden Fassung.

Wissenschaftliche Einrichtungen**§ 14 Institute**

- (1) Gemäß § 29 HG können unter Verantwortung der Fakultät Institute gebildet werden, über deren Errichtung, Änderung und Aufhebung der Fakultätsrat mit Zustimmung des Rektorats beschließt.

- (2) Für die Institute erlässt der FR jeweils eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

§ 15 Betriebseinheiten

- (1) Gemäß § 29 HG können an der Fakultät Betriebseinheiten gebildet werden, über deren Einrichtung, Änderung und Aufhebung der Fakultätsrat mit Zustimmung des Rektorats beschließt.
- (2) Für jede Betriebseinheit erlässt der FR eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

Sonstige Regelungen

§ 16 Änderung der Fakultätsordnung

¹Eine Änderung dieser Ordnung ist nur in einer ordentlichen Sitzung des FR möglich. ²Der Antrag zur Änderung muss in vollem Wortlaut mit der Einladung versandt worden sein. ³Er bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit der Stimmen im FR.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

In den in dieser Fakultätsordnung nicht geregelten Fällen sind die Fakultätsrahmenordnung und die Geschäftsordnung des Senats der TU Dortmund in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Fakultätsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TU Dortmund in Kraft; gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Fakultät Raumplanung vom 20. Juni 2012 (AM 15/12), zuletzt geändert durch die zweite Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Raumplanung vom 20. Juni 2016 (AM 19/16) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats vom 31.05.2017 und 18.10.2017.

Dortmund, den 9. Januar 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fakultätsordnung der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation und Binnengliederung der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der TU Dortmund.

§ 2 Bezeichnung und Gliederung

- (1) Die Fakultät trägt die Bezeichnung Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen.
- (2) ¹Die Fakultät wird gemäß § 11 Abs. 3 GO von einem Dekanat geleitet, das sämtliche gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans wahrnimmt. ²Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan und zwei Prodekaninnen/Prodekanen. ³Die Dekanin/der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Universität. ⁴Eine Prodekanin/ein Prodekan nimmt die Funktion der Studiendekanin/des Studiendekans wahr. ⁵Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan, die/der die Dekanin/den Dekan vertritt, muss dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ⁶Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. ⁷Die Prodekaninnen/Prodekane werden in der Regel von der designierten Dekanin/dem designierten Dekan vorgeschlagen. ⁸Wird ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zur Prodekanin/zum Prodekan gewählt, beträgt ihre/seine Amtszeit ein Jahr; wird als Nachfolgerin/Nachfolger einer/eines studentischen Prodekanin/Prodekans eine Prodekanin/ein Prodekan gewählt, die/der nicht Mitglied der Gruppe der Studierenden ist, so endet deren/dessen Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder. ⁹Scheidet die Dekanin/der Dekan oder eine Prodekanin/ein Prodekan aus ihrem/seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit, im Fall des Satz 7 Halbsatz 2 eine Wahl für eine mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder endende Amtszeit statt. ¹⁰Wird eine Prodekanin/ein Prodekan aus der Gruppe der Studierenden nachgewählt, so erfolgt diese Nachwahl für den Zeitraum eines Jahres, wenn die restliche Amtszeit nicht zuvor endet. ¹¹Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Dekanin/der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates eine neue Dekanin/ein neuer Dekan gewählt wird. ²Der Antrag auf Abwahl ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zu unterzeichnen. ³Nach Eingang des Antrages steht der Dekanin/dem Dekan eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung. ⁴Nach Ablauf der Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates eingeladen. ⁵Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage. ⁶Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. ⁷Die Wahl wird von einer Wahlleiterin/einem Wahlleiter, die/der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet.

§ 3 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) ¹Die Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterin erfolgt als Mehrheitswahl. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultät. ²Die Wahlberechtigten haben eine Stimme.
- (3) Wählbar für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist jedes weibliche Mitglied der Fakultät.
- (4) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Dekanin/vom Dekan zu ziehende Los. ²Als Stellvertreterinnen gewählt sind die Kandidatinnen mit den nächstmeisten Stimmen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen. ³Sofern bei der Wahl nur eine Kandidatin zur Wahl steht, wird über diese Kandidatin mit Ja oder Nein abgestimmt. ⁴Die Kandidatin ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; im Übrigen ist die Wahl gescheitert.

§ 4 Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden an.
- (2) ¹Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von dem Fakultätsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertretern der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Ohne Stimmrecht gehört der Kommission die Studiendekanin/der Studiendekan an. ²Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 5 Studienbeirat

- (1) ¹Zur Beratung des Fakultätsrats sowie der Dekanin/des Dekans in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder Änderung von Prüfungsordnungen, wird vom Fakultätsrat ein Studienbeirat eingerichtet. ²Der Beirat kann in Selbstbefassung tätig werden.

- (2) Dem Studienbeirat gehören an:
- a) als Mitglieder, die Lehraufgaben wahrnehmen
 - i. die Studiendekanin als Vorsitzende oder der Studiendekan als Vorsitzender
 - ii. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - iii. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Studienbeirates nach Abs. 2 lit. a) ii, iii und lit. b) werden von den Fakultätsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertretern der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 6 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrats.

§ 7 Änderung von Ordnungen

Die Fakultätsordnung wird mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats beschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen vom 19.07.2017 und 18.10.2017.

Dortmund, den 10. Januar 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

**Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen
der Technischen Universität Dortmund
vom 10. Januar 2018**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S. 310), hat sich der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund die folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Vorsitz
- § 3 Stellvertretung
- § 4 Sitzungsvorbereitung
- § 5 Sitzungsdurchführung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Anträge
- § 9 Beratung
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Stimmberechtigung
- § 12 Abstimmungen
- § 13 Wahlen
- § 14 Sitzungsprotokoll
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Zusammensetzung

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind

1. acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
4. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind die Mitglieder des Dekanats.

§ 2 Vorsitz

¹Die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsrats. ²Im Verhinderungsfall wird sie/er durch eine Prodekanin/einen Prodekan vertreten.

§ 3 Stellvertretung

- (1) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung des Fakultätsrats insgesamt verhindert, so gehen seine Rechte und Pflichten für diese Sitzung auf das nach Maßgabe der Wahlordnung festgelegte stellvertretende Mitglied des Fakultätsrats über.
- (2) Eine Stellvertretung lediglich für einzelne Tagesordnungspunkte ist unzulässig.

§ 4 Sitzungsvorbereitung

- (1) ¹Die/der Vorsitzende des Fakultätsrats beruft den Fakultätsrat durch Einladung in Textform ein. ²Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich eine Woche; für eine Dringlichkeitssitzung kann die/der Vorsitzende die Ladungsfrist auf bis zu 48 Stunden verkürzen. ³Der Fakultätsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.
- (2) Der Einladung soll die Tagesordnung sowie die notwendigen Beratungsunterlagen beigelegt werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist über Sitzungstermine des Fakultätsrats in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 5 Sitzungsdurchführung

- (1) ¹Die/der Vorsitzende des Fakultätsrats eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Fakultätsrats. ²Nach der Eröffnung der Sitzung ruft die/der Vorsitzende die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und schließt diese nach ihrer Behandlung jeweils durch den Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ab. ³Zu Sitzungsbeginn sind zunächst grundsätzlich die Tagesordnungspunkte „Beschlussfähigkeit“ (§ 5), „Endgültige Festlegung der Tagesordnung“ und „Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten“ (§ 6) zu behandeln. ⁴Sofern noch nicht genehmigte Protokolle vorangegangener Sitzungen vorliegen, erfolgt anschließend unter dem Tagesordnungspunkt „Protokollgenehmigung“ die Beschlussfassung über die Genehmigung dieser Protokolle. ⁵Nach Erledigung der Tagesordnung schließt die/der Vorsitzende die Sitzung.
- (2) ¹Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Sitzungsdurchführung kann die/der Vorsitzende des Fakultätsrats jederzeit das Wort ergreifen, Mitglieder des Fakultätsrats zur Einhaltung der Geschäftsordnung ermahnen oder die Sitzung unterbrechen. ²Sofern eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung nicht anderweitig sicherzustellen ist, kann die/der Vorsitzende die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen.
- (3) ¹Die/der Vorsitzende des Fakultätsrats entscheidet in einem Zweifelsfall über die Auslegung der Geschäftsordnung. ²Im Falle eines unmittelbar daraufhin erfolgenden Widerspruchs eines Mitglieds des Fakultätsrats entscheidet der Fakultätsrat über die Auslegung der Geschäftsordnung.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Nach Aufruf des Tagesordnungspunkts „Beschlussfähigkeit“ stellt die/der Vorsitzende des Fakultätsrats die Beschlussfähigkeit fest. ²Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis die/der Vorsitzende des Fakultätsrats auf Antrag eines Mitglieds des Fakultätsrats die Beschlussunfähigkeit feststellt.
- (3) Der Fakultätsrat ist bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt, der Fakultätsrat zur Behandlung desselben Gegenstandes noch einmal einberufen und in der Einladung auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 7 Öffentlichkeit

¹Die Sitzungen des Fakultätsrats sind grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit durch Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 8 Anträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung dürfen unter jedem Tagesordnungspunkt eingebracht werden:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Abweichung von der Geschäftsordnung,
 3. Schluss der Sitzung,
 4. Sitzungsunterbrechung,
 5. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt/Schließung eines Tagesordnungspunktes,
 6. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 7. Überweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss, eine Kommission oder eine Beauftragte/einen Beauftragten,
 8. Nichtvornahme/Beendigung einer Beschlussfassung,
 9. Vertagung einer Beschlussfassung,
 10. Nichtbefassung mit einem Sachantrag,
 11. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
 12. Schluss der Beratung,
 13. Schließung der Redeliste,
 14. Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht auf weniger als drei Minuten je Rednerin/Redner,
 15. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
 16. Ausschluss der Öffentlichkeit von einem Tagesordnungspunkt,
 17. Erteilung des Rederechts an Gäste.

- (2) ¹Alle nicht zur Tagesordnung oder Geschäftsordnung eingebrachten Anträge gelten als Sachanträge. ²Sachanträge sind nur zulässig unter Tagesordnungspunkten, die eine Beschlussfassung durch Abstimmung vorsehen. ³Sie dürfen zudem nur unter dem Tagesordnungspunkt eingebracht werden, zu dem sie der Sache nach gehören.
- (3) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätsrats.

§ 9 Beratung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor, sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung oder einen Wahlgang.
- (2) ¹Redeberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätsrats. ²Im Übrigen kann Gästen von der/dem Vorsitzenden des Fakultätsrats das Rederecht erteilt werden; bei Annahme eines entsprechenden Geschäftsordnungsantrags durch den Fakultätsrat ist ihnen das Rederecht zu erteilen.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an die Beratungen des betreffenden Punktes oder Antrages. ²Werden mehrere Anträge gestellt, so entscheidet die/der Vorsitzende unter Beachtung von § 8 Abs. 1 über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) ¹Außerhalb seiner Sitzungen kann der Fakultätsrat Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. ²Wahlen dürfen nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden. ³Zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren übermittelt die/der Vorsitzende des Fakultätsrats eine Beschlussvorlage samt der zugehörigen Unterlagen in Textform an die Mitglieder des Fakultätsrats. ⁴Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats müssen ihre Stimmen gegenüber der/dem Vorsitzenden des Fakultätsrats in Textform abgegeben; die Frist zur Stimmabgabe beträgt zwei Wochen. ⁵Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied des Fakultätsrats der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb dieser Frist in Textform widerspricht; auf die Widerspruchsmöglichkeit ist bei Übermittlung der Beschlussvorlage hinzuweisen. ⁶Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nur dann wirksam, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats ihre Stimmen abgegeben haben. ⁷Die/der Vorsitzende des Fakultätsrats kann bei Übermittlung der Beschlussvorlage eine längere Frist für Stimmabgabe und Widerspruch vorsehen.
- (3) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fakultätsrats auch im Umlaufverfahren nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende des Fakultätsrats; dies gilt nicht für Wahlen. ²Die/der Vorsitzende hat den Mitgliedern des Fakultätsrats unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 11 Stimmberechtigung

- (1) Grundsätzlich sind die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats in allen Angelegenheiten stimmberechtigt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
- (2) ¹Die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben kein Stimmrecht in Angelegenheiten der Berufung von Professorinnen und Professoren. ²In den übrigen Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst haben Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nur dann Stimmrecht, wenn sie entsprechende Funktionen in der Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. ³Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die/der Vorsitzende des Fakultätsrats zu Beginn der auf die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nachfolgenden konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats für die Dauer der gesamten Amtszeit.

§ 12 Abstimmungen

- (1) ¹Über Anträge wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. ²Auf Verlangen mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds des Fakultätsrats erfolgt die Abstimmung über einen Antrag geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. ³Über Personalangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen. ⁴Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung bedarf ein Antrag zu seiner Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵Der Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. ⁶Bei Stimmgleichheit ist der Antrag nicht angenommen.
- (2) ¹Über Geschäftsordnungsanträge wird unmittelbar nach Abschluss der Beratung über den Antrag abgestimmt. ²Bei konkurrierenden Geschäftsordnungsanträgen werden die Anträge in der Reihenfolge des § 8 Abs. 1 Satz 1 behandelt. ³Ein Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bedarf zu seiner Annahme des Konsenses des Fakultätsrats. ⁴Bei Annahme eines Geschäftsordnungsantrags bereits vollzogene Abstimmungen und Wahlen bleiben grundsätzlich wirksam; lediglich die Annahme eines Antrags nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 führt zur Unwirksamkeit der betroffenen Abstimmung oder des betroffenen Wahlgangs. ⁵Bei Annahme eines Antrags nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 darf dieser Sachantrag oder ein inhaltsgleicher Sachantrag in derselben Sitzung des Fakultätsrats nicht mehr eingebracht werden. ⁶Angenommene Geschäftsordnungsanträge gehen Entscheidungen der/des Vorsitzenden des Fakultätsrats vor.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Fakultätsrats erfolgen stets geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln.
- (2) ¹Steht nur eine Kandidatin/ein Kandidat zur Wahl, wird über diese Kandidatin/diesen Kandidaten mit Ja oder Nein abgestimmt; die Kandidatin/der Kandidat ist vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung gewählt, wenn sie/er ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen

und ungültigen Stimmen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. ²Stehen mehrere Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl, wird über alle Kandidatinnen/Kandidaten gleichzeitig abgestimmt; vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung ist gewählt, wer ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (3) ¹Die Mitglieder eines Ausschusses werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt; für die Mitglieder einer Kommission gilt dies nur, wenn alle Gruppen vertreten sind. ²Sofern für eine Wahl von Mitgliedern eines Ausschusses oder einer Kommission nicht mehr Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen sind als Sitze zur Verfügung stehen, wird über jede Kandidatin/jeden Kandidaten gemäß Abs. 2 abgestimmt. ³Ansonsten darf bei einer Wahl jedes für diese Wahl wahlberechtigte Mitglied des Fakultätsrats für höchstens so viele Kandidatinnen/Kandidaten stimmen wie Sitze bei dieser Wahl zu vergeben sind; eine Stimmenhäufung ist unzulässig. ⁴Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen. ⁵Nicht gewählte Kandidatinnen/Kandidaten, die mindestens eine Stimme erhalten haben, sind stellvertretende Mitglieder des Ausschusses oder der Kommission in der sich aus Anzahl der erreichten Stimmen ergebenden Reihenfolge. ⁶Bei Stimmengleichheit erfolgt ein durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Fakultätsrats vorzunehmender Losentscheid. ⁷Bei der Aufstellung der Kandidaturen für die Wahl von Mitgliedern eines Ausschusses oder einer Kommission soll auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden. ⁸Sofern die Vorschläge für eine Wahl ein entsprechendes Ungleichgewicht aufweisen, soll die/der Vorsitzende des Fakultätsrats darauf hinwirken, dass weitere Kandidatinnen/Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts vorgeschlagen werden.
- (4) ¹Eine gewählte Kandidatin/ein gewählter Kandidat ist unverzüglich zu befragen, ob sie/er die Wahl annimmt. ²Eine Annahme der Wahl unter Bedingungen oder Vorbehalten ist ausgeschlossen. ³Die Wahl gilt als angenommen, wenn die gewählte Kandidatin/der gewählte Kandidat die Wahl nicht innerhalb von zwei Wochen durch begründete Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Fakultätsrats ablehnt.

§ 14 Sitzungsprotokoll

- (1) ¹Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die Beratungsgegenstände und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt. ²Soweit Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, erfolgte deren Wiedergabe in einem vertraulichen Zusatzprotokoll.
- (2) ¹Der Protokollentwurf ist den Mitgliedern in der Regel zusammen mit dem Vorschlag der Tagesordnung für die nächste Sitzung zuzuleiten. ²Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit. ³Änderungsvorschläge sind schriftlich einzureichen oder in der Sitzung zu erheben. ⁴Das genehmigte Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Inkrafttreten

¹Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. ²Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund zu veröffentlichen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 19.07.2017.

Dortmund, den 10. Januar 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fakultätsordnung der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation und Binnengliederung der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der TU Dortmund.

§ 2 Bezeichnung und Gliederung

(1) Die Fakultät trägt die Bezeichnung Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie.

(2) ¹Die Fakultät wird gemäß § 11 Abs. 3 GO von einem Dekanat geleitet, das sämtliche gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans wahrnimmt. ²Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan und zwei Prodekaninnen/Prodekanen. ³Die Dekanin/der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Universität. ⁴Eine Prodekanin/ein Prodekan nimmt die Funktion der Studiendekanin/des Studiendekans wahr. ⁵Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan, die/der die Dekanin/den Dekan vertritt, muss dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ⁶Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. ⁷Die Prodekaninnen/Prodekane werden in der Regel von der designierten Dekanin/dem designierten Dekan vorgeschlagen. ⁸Wird ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zur Prodekanin/zum Prodekan gewählt, beträgt ihre/seine Amtszeit ein Jahr; wird als Nachfolgerin/Nachfolger einer/eines studentischen Prodekanin/Prodekans eine Prodekanin/ein Prodekan gewählt, die/der nicht Mitglied der Gruppe der Studierenden ist, so endet deren/dessen Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder. ⁹Scheidet die Dekanin/der Dekan oder eine Prodekanin/ein Prodekan aus ihrem/seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit, im Fall des Satz 7 Halbsatz 2 eine Wahl für eine mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder endende Amtszeit statt. ¹⁰Wird eine Prodekanin/ein Prodekan aus der Gruppe der Studierenden nachgewählt, so erfolgt diese Nachwahl für den Zeitraum eines Jahres, wenn die restliche Amtszeit nicht zuvor endet. ¹¹Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Die Dekanin/der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates eine neue Dekanin/ein neuer Dekan gewählt wird. ²Der Antrag auf Abwahl ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates

zu unterzeichnen. ³Nach Eingang des Antrages steht der Dekanin/dem Dekan eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung. ⁴Nach Ablauf der Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates eingeladen. ⁵Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage. ⁶Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. ⁷Die Wahl wird von einer Wahlleiterin/einem Wahlleiter, die/der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet.

§ 3 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) ¹Die Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterin erfolgt als Mehrheitswahl. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultät. ²Die Wahlberechtigten haben eine Stimme.
- (3) Wählbar für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist jedes weibliche Mitglied der Fakultät.
- (4) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Dekanin/vom Dekan zu ziehende Los. ²Als Stellvertreterinnen gewählt sind die Kandidatinnen mit den nächstmeisten Stimmen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. ³Sofern bei der Wahl nur eine Kandidatin zur Wahl steht, wird über diese Kandidatin mit Ja oder Nein abgestimmt. ⁴Die Kandidatin ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; im Übrigen ist die Wahl gescheitert.

§ 4 Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 6 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden an.
- (2) ¹Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von dem Fakultätsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertretern der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Ohne Stimmrecht gehört der Kommission die Studiendekanin/der Studiendekan an. ²Eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gehört der Kommission ohne Stimmrecht an. ³Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 5 Studienbeirat

- (1) ¹Zur Beratung des Fakultätsrats sowie der Dekanin/des Dekans in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder Änderung von Prüfungsordnungen, wird vom Fakultätsrat ein Studienbeirat eingerichtet. ²Der Beirat kann in Selbstbefassung tätig werden.
- (2) Dem Studienbeirat gehören an:
 - a) als Mitglieder, die Lehraufgaben wahrnehmen
 - i. die Studiendekanin als Vorsitzende oder der Studiendekan als Vorsitzender
 - ii. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - iii. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Studienbeirates nach Abs. 2 lit. a) ii, iii und lit. b) werden von den Fakultätsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertretern der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 6 Geschäftsordnung

¹Sofern die Fakultät keine eigene Geschäftsordnung erlassen hat, wird die Geschäftsordnung des Senats auf Fakultätsebene entsprechend angewendet. ²Dabei sind folgende Ausnahmen zu beachten:

1. Abweichend von § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Senats beträgt die Ladungsfrist grundsätzlich eine Woche vor der Sitzung, aufgrund der sich häufig ändernden Tagesordnung und Kurzfristigkeit der Anträge.
2. Abweichend von § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Senats erstellt die/der Vorsitzende die vorläufige Tagesordnung unter Berücksichtigung der bei ihr/ihm bis einen Tag vor Ende der Ladungsfrist eingegangenen Anträge zur Tagesordnung.
3. § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Senats findet keine Anwendung.

§ 7 Änderung von Ordnungen

Die Fakultätsordnung wird mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats beschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung der Universität Dortmund vom 18.04.2002 (AM 7/2002) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 13.09.2017.

Dortmund, den 16. Januar 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fakultätsordnung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation und Binnengliederung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der TU Dortmund.

§ 2 Bezeichnung und Gliederung

- (1) Die Fakultät trägt die Bezeichnung Fakultät Rehabilitationswissenschaften.
- (2) ¹Die Fakultät wird gemäß § 11 Abs. 3 GO von einem Dekanat geleitet, das sämtliche gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans wahrnimmt. ²Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan und zwei Prodekaninnen/Prodekanen. ³Die Dekanin/der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Universität. ⁴Eine Prodekanin/ein Prodekan nimmt die Funktion der Studiendekanin/des Studiendekans wahr. ⁵Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan, die/der die Dekanin/den Dekan vertritt, muss dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ⁶Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. ⁷Die Prodekaninnen/Prodekane werden in der Regel von der designierten Dekanin/dem designierten Dekan vorgeschlagen. ⁸Wird ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zur Prodekanin/zum Prodekan gewählt, beträgt ihre/seine Amtszeit ein Jahr; wird als Nachfolgerin/Nachfolger einer/eines studentischen Prodekanin/Prodekans eine Prodekanin/ein Prodekan gewählt, die/der nicht Mitglied der Gruppe der Studierenden ist, so endet deren/dessen Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder. ⁹Scheidet die Dekanin/der Dekan oder eine Prodekanin/ein Prodekan aus ihrem/seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit, im Fall des Satz 7 Halbsatz 2 eine Wahl für eine mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder endende Amtszeit statt, sofern die Frist bis zum regulären Ende der Amtszeit mehr als drei Monate beträgt. ¹⁰Wird eine Prodekanin/ein Prodekan aus der Gruppe der Studierenden nachgewählt, so erfolgt diese Nachwahl für den Zeitraum eines Jahres, wenn die restliche Amtszeit nicht zuvor endet. ¹¹Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Dekanin/der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates eine neue Dekanin/ein neuer Dekan gewählt wird. ²Der Antrag auf Abwahl ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zu unterzeichnen. ³Nach Eingang des Antrages steht der Dekanin/dem Dekan eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung.

⁴Nach Ablauf der Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates eingeladen. ⁵Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage. ⁶Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. ⁷Die Wahl wird von einer Wahlleiterin/einem Wahlleiter, die/der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet.

§ 3 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) ¹Die Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterin erfolgt als Mehrheitswahl. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Wahlberechtigt sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder der Fakultät. ²Die Wahlberechtigten haben eine Stimme.
- (3) Wählbar für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist jedes weibliche Mitglied der Fakultät.
- (4) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Dekanin/vom Dekan zu ziehende Los. ²Als Stellvertreterinnen gewählt sind die Kandidatinnen mit den nächstmeisten Stimmen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. ³Sofern bei der Wahl nur eine Kandidatin zur Wahl steht, wird über diese Kandidatin mit Ja oder Nein abgestimmt. ⁴Die Kandidatin ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; im Übrigen ist die Wahl gescheitert.

§ 4 Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden an.
- (2) ¹Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von dem Fakultätsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertretern der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Ohne Stimmrecht gehört der Kommission die Studiendekanin/der Studiendekan an. ²Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 5 Studienbeirat

- (1) ¹Zur Beratung des Fakultätsrats sowie der Dekanin/des Dekans in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder Änderung von Prüfungsordnungen, wird vom Fakultätsrat ein Studienbeirat eingerichtet. ²Der Beirat kann in Selbstbefassung tätig werden.
- (2) Dem Studienbeirat gehören an:
 - a) als Mitglieder, die Lehraufgaben wahrnehmen
 - i. die Studiendekanin als Vorsitzende oder der Studiendekan als Vorsitzender
 - ii. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - iii. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Studienbeirates nach Abs. 2 lit. a) ii, iii und lit. b) werden von den Fakultätsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertretern der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 6 Ausschüsse, Kommissionen

- (1) Für ständige Aufgaben richtet der Fakultätsrat eine Kommission Planung und Finanzen ein. Diese besteht aus sieben Mitgliedern:
 - vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der akademischen
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden.Die Leitung erfolgt durch die/den zuständige/n Prodekan/in.
- (2) Gemäß Promotions- und Prüfungsordnungen wählt der Fakultätsrat die entsprechenden Gremien der Fakultät.
- (3) ¹Für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben können weitere Kommissionen (Ad-hoc-Kommissionen) gebildet werden; dies betrifft insbesondere (Re-) Akkreditierungs- und Studiengangkommissionen. ²Über die Zusammensetzung beschließt der Fakultätsrat bei der Einrichtung der Kommissionen.

§ 7 Geschäftsordnung

¹Sofern die Fakultät Rehabilitationswissenschaften keine eigene Geschäftsordnung erlassen hat, wird die Geschäftsordnung des Senats auf Fakultätsebene entsprechend angewendet. ²Dabei sind folgende Ausnahmen zu beachten:

1. Zu den Sitzungen des Fakultätsrats lädt die Dekanin/der Dekan unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung beträgt eine Woche, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann mit abgekürzter Frist von mindestens 48 Stunden eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Es gilt das Absendedatum des Dekanats.
2. Die Dekanatsreferentin / der Dekanatsreferent und die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle der Fakultät nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats teil. Sie haben in den Sitzungen das Recht zur Sache zu sprechen (Rederecht) und Anträge zu stellen (Antragsrecht).
3. § 15 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Senats findet keine Anwendung.
4. Den Entwurf des Fakultätsratsprotokolls erhalten die Mitglieder des Fakultätsrats mit den Unterlagen der nächsten Fakultätsratssitzung. § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Senats findet keine Anwendung.

§ 8 Änderung von Ordnungen

Die Fakultätsordnung wird mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats beschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 08.02.2007 (AM 2/2007) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 17.05.2017 und 11.10.2017.

Dortmund, den 9. Januar 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fakultätsordnung der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation und Binnengliederung der Fakultät für Kunst- und Sportwissenschaften der TU Dortmund.

§ 2 Bezeichnung und Gliederung

(1) Die Fakultät trägt die Bezeichnung Fakultät für Kunst- und Sportwissenschaften.

(2) ¹Die Fakultät wird gemäß § 11 Abs. 3 GO von einem Dekanat geleitet, das sämtliche gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans wahrnimmt. ²Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan und zwei Prodekaninnen/Prodekanen. ³Die Dekanin/der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Universität. ⁴Eine Prodekanin/ein Prodekan nimmt die Funktion der Studiendekanin/des Studiendekans wahr. ⁵Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan, die/der die Dekanin/den Dekan vertritt, muss dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ⁶Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. ⁷Die Prodekaninnen/Prodekane werden in der Regel von der designierten Dekanin/dem designierten Dekan vorgeschlagen. ⁸Wird ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zur Prodekanin/zum Prodekan gewählt, beträgt ihre/seine Amtszeit ein Jahr; wird als Nachfolgerin/Nachfolger einer/eines studentischen Prodekanin/Prodekans eine Prodekanin/ein Prodekan gewählt, die/der nicht Mitglied der Gruppe der Studierenden ist, so endet deren/dessen Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder. ⁹Scheidet die Dekanin/der Dekan oder eine Prodekanin/ein Prodekan aus ihrem/seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit, im Fall des Satz 7 Halbsatz 2 eine Wahl für eine mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder endende Amtszeit statt; wird eine Prodekanin/ein Prodekan aus der Gruppe der Studierenden nachgewählt, so erfolgt diese Nachwahl für den Zeitraum eines Jahres, wenn die restliche Amtszeit nicht zuvor endet. ¹⁰Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Die Dekanin/der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates eine neue Dekanin/ein neuer Dekan gewählt wird. ²Der Antrag auf Abwahl ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zu unterzeichnen. ³Nach Eingang des Antrages steht der Dekanin/dem Dekan eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung. ⁴Nach Ablauf der Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates eingeladen. ⁵Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage. ⁶Für die Abwahl

ist nur ein Wahlgang vorgesehen. ⁷Die Wahl wird von einer Wahlleiterin/einem Wahlleiter, die/der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet.

§ 3 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) ¹Die Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterin erfolgt als Mehrheitswahl. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultät. ²Die Wahlberechtigten haben eine Stimme.
- (3) Wählbar für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist jedes weibliche Mitglied der Fakultät.
- (4) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Dekanin/vom Dekan zu ziehende Los. ²Als Stellvertreterinnen gewählt sind die Kandidatinnen mit den nächstmeisten Stimmen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. ³Sofern bei der Wahl nur eine Kandidatin zur Wahl steht, wird über diese Kandidatin mit Ja oder Nein abgestimmt. ⁴Die Kandidatin ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; im Übrigen ist die Wahl gescheitert.

§ 4 Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Der Qualitätsverbesserungskommission gehört ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden an.
- (2) ¹Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von dem Fakultätsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertretern der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Ohne Stimmrecht gehört der Kommission die Studiendekanin/der Studiendekan an. ²Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 5 Studienbeirat

- (1) ¹Zur Beratung des Fakultätsrats sowie der Dekanin/des Dekans in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder

Änderung von Prüfungsordnungen, wird vom Fakultätsrat ein Studienbeirat eingerichtet.²Der Beirat kann in Selbstbefassung tätig werden.

- (2) Dem Studienbeirat gehören an:
- a) als Mitglieder, die Lehraufgaben wahrnehmen
 - i. die Studiendekanin als Vorsitzende oder der Studiendekan als Vorsitzender
 - ii. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - iii. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Studienbeirates nach Abs. 2 lit. a) ii, iii und lit. b) werden von den Fakultätsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertretern der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 6 Geschäftsordnung

Für den Fakultätsrat gilt eine eigene Geschäftsordnung.

§ 7 Änderung von Ordnungen

Die Fakultätsordnung wird mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats beschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 17.3.2006 (AM 3/2006) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Kunst- und Sportwissenschaften vom 21.6.2017 und 18.10.2017.

Dortmund, den 10. Januar 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

**Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der
Technischen Universität Dortmund
vom 10. Januar 2018**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S. 310), hat sich der Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund die folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Vorsitz
- § 3 Stellvertretung
- § 4 Sitzungsvorbereitung
- § 5 Sitzungsdurchführung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Anträge
- § 9 Beratung
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Stimmberechtigung
- § 12 Abstimmungen
- § 13 Wahlen
- § 14 Sitzungsprotokoll
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Zusammensetzung

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind

1. acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
4. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind die Mitglieder des Dekanats.

§ 2 Vorsitz

¹Die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsrats. ²Im Verhinderungsfall wird sie/er durch eine Prodekanin/einen Prodekan vertreten.

§ 3 Stellvertretung

- (1) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung des Fakultätsrats insgesamt verhindert, so gehen seine Rechte und Pflichten für diese Sitzung auf das nach Maßgabe der Wahlordnung festgelegte stellvertretende Mitglied des Fakultätsrats über.
- (2) Eine Stellvertretung lediglich für einzelne Tagesordnungspunkte ist unzulässig.

§ 4 Sitzungsvorbereitung

- (1) ¹Die/der Vorsitzende des Fakultätsrats beruft den Fakultätsrat durch Einladung in Textform ein. ²Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich eine Woche; für eine Dringlichkeitssitzung kann die/der Vorsitzende die Ladungsfrist auf bis zu 48 Stunden verkürzen. ³Der Fakultätsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.
- (2) Der Einladung soll die Tagesordnung sowie die notwendigen Beratungsunterlagen beigelegt werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist über Sitzungstermine des Fakultätsrats in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 5 Sitzungsdurchführung

- (1) ¹Die/der Vorsitzende des Fakultätsrats eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Fakultätsrats. ²Nach der Eröffnung der Sitzung ruft die/der Vorsitzende die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und schließt diese nach ihrer Behandlung jeweils durch den Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ab. ³Zu Sitzungsbeginn sind zunächst grundsätzlich die Tagesordnungspunkte „Beschlussfähigkeit“ (§ 5), „Endgültige Festlegung der Tagesordnung“ und „Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten“ (§ 6) zu behandeln. ⁴Sofern noch nicht genehmigte Protokolle vorangegangener Sitzungen vorliegen, erfolgt anschließend unter dem Tagesordnungspunkt „Protokollgenehmigung“ die Beschlussfassung über die Genehmigung dieser Protokolle. ⁵Nach Erledigung der Tagesordnung schließt die/der Vorsitzende die Sitzung.
- (2) ¹Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Sitzungsdurchführung kann die/der Vorsitzende des Fakultätsrats jederzeit das Wort ergreifen, Mitglieder des Fakultätsrats zur Einhaltung der Geschäftsordnung ermahnen oder die Sitzung unterbrechen. ²Sofern eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung nicht anderweitig sicherzustellen ist, kann die/der Vorsitzende die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen.
- (3) ¹Die/der Vorsitzende des Fakultätsrats entscheidet in einem Zweifelsfall über die Auslegung der Geschäftsordnung. ²Im Falle eines unmittelbar daraufhin erfolgenden Widerspruchs eines Mitglieds des Fakultätsrats entscheidet der Fakultätsrat über die Auslegung der Geschäftsordnung.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Nach Aufruf des Tagesordnungspunkts „Beschlussfähigkeit“ stellt die/der Vorsitzende des Fakultätsrats die Beschlussfähigkeit fest. ²Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis die/der Vorsitzende des Fakultätsrats auf Antrag eines Mitglieds des Fakultätsrats die Beschlussunfähigkeit feststellt.
- (3) Der Fakultätsrat ist bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt, der Fakultätsrat zur Behandlung desselben Gegenstandes noch einmal einberufen und in der Einladung auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 7 Öffentlichkeit

¹Die Sitzungen des Fakultätsrats sind grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit durch Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 8 Anträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung dürfen unter jedem Tagesordnungspunkt eingebracht werden:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Abweichung von der Geschäftsordnung,
 3. Schluss der Sitzung,
 4. Sitzungsunterbrechung,
 5. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt/Schließung eines Tagesordnungspunktes,
 6. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 7. Überweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss, eine Kommission oder eine Beauftragte/einen Beauftragten,
 8. Nichtvornahme/Beendigung einer Beschlussfassung,
 9. Vertagung einer Beschlussfassung,
 10. Nichtbefassung mit einem Sachantrag,
 11. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
 12. Schluss der Beratung,
 13. Schließung der Redeliste,
 14. Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht auf weniger als drei Minuten je Rednerin/Redner,
 15. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
 16. Ausschluss der Öffentlichkeit von einem Tagesordnungspunkt,
 17. Erteilung des Rederechts an Gäste.

- (2) ¹Alle nicht zur Tagesordnung oder Geschäftsordnung eingebrachten Anträge gelten als Sachanträge. ²Sachanträge sind nur zulässig unter Tagesordnungspunkten, die eine Beschlussfassung durch Abstimmung vorsehen. ³Sie dürfen zudem nur unter dem Tagesordnungspunkt eingebracht werden, zu dem sie der Sache nach gehören.
- (3) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätsrats.

§ 9 Beratung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor, sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung oder einen Wahlgang.
- (2) ¹Redeberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätsrats. ²Im Übrigen kann Gästen von der/dem Vorsitzenden des Fakultätsrats das Rederecht erteilt werden; bei Annahme eines entsprechenden Geschäftsordnungsantrags durch den Fakultätsrat ist ihnen das Rederecht zu erteilen.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an die Beratungen des betreffenden Punktes oder Antrages. ²Werden mehrere Anträge gestellt, so entscheidet die/der Vorsitzende unter Beachtung von § 8 Abs. 1 über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) ¹Außerhalb seiner Sitzungen kann der Fakultätsrat Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. ²Wahlen dürfen nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden. ³Zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren übermittelt die/der Vorsitzende des Fakultätsrats eine Beschlussvorlage samt der zugehörigen Unterlagen in Textform an die Mitglieder des Fakultätsrats. ⁴Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats müssen ihre Stimmen gegenüber der/dem Vorsitzenden des Fakultätsrats in Textform abgeben; die Frist zur Stimmabgabe beträgt zwei Wochen. ⁵Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied des Fakultätsrats der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb dieser Frist in Textform widerspricht; auf die Widerspruchsmöglichkeit ist bei Übermittlung der Beschlussvorlage hinzuweisen. ⁶Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nur dann wirksam, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats ihre Stimmen abgegeben haben. ⁷Die/der Vorsitzende des Fakultätsrats kann bei Übermittlung der Beschlussvorlage eine längere Frist für Stimmabgabe und Widerspruch vorsehen.
- (3) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fakultätsrats auch im Umlaufverfahren nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende des Fakultätsrats; dies gilt nicht für Wahlen. ²Die/der Vorsitzende hat den Mitgliedern des Fakultätsrats unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 11 Stimmberechtigung

- (1) Grundsätzlich sind die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats in allen Angelegenheiten stimmberechtigt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
- (2) ¹Die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben kein Stimmrecht in Angelegenheiten der Berufung von Professorinnen und Professoren. ²In den übrigen Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst haben Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nur dann Stimmrecht, wenn sie entsprechende Funktionen in der Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. ³Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die/der Vorsitzende des Fakultätsrats zu Beginn der auf die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nachfolgenden konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats für die Dauer der gesamten Amtszeit.

§ 12 Abstimmungen

- (1) ¹Über Anträge wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. ²Auf Verlangen mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds des Fakultätsrats erfolgt die Abstimmung über einen Antrag geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. ³Über Personalangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen. ⁴Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung bedarf ein Antrag zu seiner Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵Der Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. ⁶Bei Stimmgleichheit ist der Antrag nicht angenommen.
- (2) ¹Über Geschäftsordnungsanträge wird unmittelbar nach Abschluss der Beratung über den Antrag abgestimmt. ²Bei konkurrierenden Geschäftsordnungsanträgen werden die Anträge in der Reihenfolge des § 8 Abs. 1 Satz 1 behandelt. ³Ein Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bedarf zu seiner Annahme des Konsenses des Fakultätsrats. ⁴Bei Annahme eines Geschäftsordnungsantrags bereits vollzogene Abstimmungen und Wahlen bleiben grundsätzlich wirksam; lediglich die Annahme eines Antrags nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 führt zur Unwirksamkeit der betroffenen Abstimmung oder des betroffenen Wahlgangs. ⁵Bei Annahme eines Antrags nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 darf dieser Sachantrag oder ein inhaltsgleicher Sachantrag in derselben Sitzung des Fakultätsrats nicht mehr eingebracht werden. ⁶Angenommene Geschäftsordnungsanträge gehen Entscheidungen der/des Vorsitzenden des Fakultätsrats vor.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Fakultätsrats erfolgen stets geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln.
- (2) ¹Steht nur eine Kandidatin/ein Kandidat zur Wahl, wird über diese Kandidatin/diesen Kandidaten mit Ja oder Nein abgestimmt; die Kandidatin/der Kandidat ist vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung gewählt, wenn sie/er ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. ²Stehen mehrere Kan-

didatinnen/Kandidaten zur Wahl, wird über alle Kandidatinnen/Kandidaten gleichzeitig abgestimmt; vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung ist gewählt, wer ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (3) ¹Die Mitglieder eines Ausschusses werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt; für die Mitglieder einer Kommission gilt dies nur, wenn alle Gruppen vertreten sind. ²Sofern für eine Wahl von Mitgliedern eines Ausschusses oder einer Kommission nicht mehr Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen sind als Sitze zur Verfügung stehen, wird über jede Kandidatin/jeden Kandidaten gemäß Abs. 2 abgestimmt. ³Ansonsten darf bei einer Wahl jedes für diese Wahl wahlberechtigte Mitglied des Fakultätsrats für höchstens so viele Kandidatinnen/Kandidaten stimmen wie Sitze bei dieser Wahl zu vergeben sind; eine Stimmenhäufung ist unzulässig. ⁴Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen. ⁵Nicht gewählte Kandidatinnen/Kandidaten, die mindestens eine Stimme erhalten haben, sind stellvertretende Mitglieder des Ausschusses oder der Kommission in der sich aus Anzahl der erreichten Stimmen ergebenden Reihenfolge. ⁶Bei Stimmengleichheit erfolgt ein durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Fakultätsrats vorzunehmender Losentscheid. ⁷Bei der Aufstellung der Kandidaturen für die Wahl von Mitgliedern eines Ausschusses oder einer Kommission soll auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden. ⁸Sofern die Vorschläge für eine Wahl ein entsprechendes Ungleichgewicht aufweisen, soll die/der Vorsitzende des Fakultätsrats darauf hinwirken, dass weitere Kandidatinnen/Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts vorgeschlagen werden.
- (4) ¹Eine gewählte Kandidatin/ein gewählter Kandidat ist unverzüglich zu befragen, ob sie/er die Wahl annimmt. ²Eine Annahme der Wahl unter Bedingungen oder Vorbehalten ist ausgeschlossen. ³Die Wahl gilt als angenommen, wenn die gewählte Kandidatin/der gewählte Kandidat die Wahl nicht innerhalb von zwei Wochen durch begründete Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Fakultätsrats ablehnt.

§ 14 Sitzungsprotokoll

- (1) ¹Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die Beratungsgegenstände und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt. ²Soweit Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, erfolgte deren Wiedergabe in einem vertraulichen Zusatzprotokoll.
- (2) ¹Der Protokollentwurf ist den Mitgliedern in der Regel zusammen mit dem Vorschlag der Tagesordnung für die nächste Sitzung zuzuleiten. ²Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit. ³Änderungsvorschläge sind schriftlich einzureichen oder in der Sitzung zu erheben. ⁴Das genehmigte Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Inkrafttreten

¹Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. ²Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund zu veröffentlichen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fakultätsrats der Fakultät für Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 19.07.2017.

Dortmund, den 10. Januar 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather